

Wettbewerbsnachteile für KMU durch überschießende Umsetzung von EU-Recht

Eine Untersuchung der IHK-Organisation
November 2009

Die vorliegende Untersuchung der IHK-Organisation analysiert beispielhaft eine Auswahl von EU-Vorschriften und deren Auswirkung auf KMU bei der Umsetzung in nationales Recht.

Redaktion:
RA Jochen Clausnitzer, DIHK Brüssel

Brüssel, im November 2009

Deutsche Gesetze schießen zu oft über EU-Vorgaben hinaus!

Bei der Umsetzung von EU-Vorschriften muss die Bundesregierung die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen im Blick behalten: Nationale Vorschriften dürfen europäische Vorgaben nicht zum Nachteil der Unternehmen verschärfen. Bereits 2004 kam die DIHK-Studie „Bürokratiehemmnisse für KMU durch die EU-Gesetzgebung“ zu dem Ergebnis, dass neben den europäischen Gesetzesvorgaben gerade auch die überstrenge Umsetzung ins deutsche Recht zu zusätzlichen Verwaltungslasten bei Unternehmen führt.

Fünf Jahre später zeigt die IHK-Organisation mit vorliegender Untersuchung: Der Befund ist nach wie vor aktuell. Sechs exemplarische Fälle aus den Bereichen Arbeitsrecht, Verbraucherschutz, Versicherungsrecht, Daten- und Klimaschutz zeigen auf, wie der deutsche Gesetzgeber Europas Schrauben oftmals weiter dreht als vorgegeben. Dies widerspricht dem Ziel der Verwirklichung eines einheitlichen Binnenmarkts und benachteiligt deutsche Unternehmen.

So müssen dem Verbraucher beispielsweise vor Abschluss jedes einzelnen Versicherungsvertrages auch die Reichsversicherungsordnung und andere Versicherungsgesetze übergeben werden, obwohl dies die Versicherungsvermittlerlinie nicht vorsieht. Auch hat der deutsche Gesetzgeber die Chemikalien-Klimaschutzverordnung so konkretisiert, dass in Deutschland nun strenge Voraussetzungen an die Zulassung zu einer Sachkundeprüfung u.a. für Installateure von Klimaanlage geknüpft werden, die es im Rest von Europa nicht gibt.

Derart überstrenge Umsetzungen geschehen, obwohl die Wirtschaft bereits seit Jahren über steigende Bürokratielasten alleine durch europäische Vorgaben klagt. Über 10.000 EU-Richtlinien und Verordnungen sorgen für eine immer schwerer zu überschauende Regelungsdichte, die deutschen Unternehmen zunehmend den Atem nimmt. Das schafft Nachteile gegenüber außereuropäischen Anbietern. In keinem Fall dürfen EU-Vorgaben verschärft werden. Die Europäische Kommission hat bislang 72 EU-Rechtsakte in 13 Politikbereichen hinsichtlich ihrer Bürokratiekosten untersucht. Ergebnis im Herbst 2009: Die Verwaltungslasten, die allein von diesen EU-Rechtsvorschriften ausgehen, werden auf rund 124 Mrd. Euro geschätzt. Dabei geht die Europäische Kommission davon aus, dass 32 Prozent der Kosten auf die Umsetzung von EU-Vorschriften in den Mitgliedstaaten zurückzuführen sind.

DIHK-Forderung:

Die neue Bundesregierung muss ernst machen mit der Zusage im Koalitionsvertrag, EU-Richtlinien wettbewerbsneutral „Eins zu Eins“ umzusetzen und bestehende überstrenge Regulierungen rückgängig zu machen. Nur so können Wettbewerbsnachteile für deutsche Unternehmen abgebaut und zusätzliche Verwaltungslasten verhindert werden. Die vorliegende Untersuchung will die Bundesregierung dabei unterstützen, ihren Worten Taten folgen zu lassen.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	5
a) EU-Vorgaben:	5
b) Umsetzung in Deutschland:	5
c) Belastungen für die Unternehmen:	6
d) DIHK-Position:	6
2. Widerrufsrechte für Verbraucher im Fernabsatz	7
a) EU-Vorgabe:	7
b) Umsetzung in Deutschland:	7
c) Belastungen für die Unternehmen:	7
d) DIHK-Position:	7
3. Verbraucherschutz im Finanzdienstleistungsbereich	8
a) EU-Vorgaben:	8
b) Umsetzung in Deutschland:	8
c) Belastungen für die Unternehmen:	8
d) DIHK-Position:	8
4. Reform des Versicherungsvertragsrechts	9
a) EU-Vorgaben:	9
b) Umsetzung in Deutschland:	9
c) Belastungen für die Unternehmen:	9
d) DIHK-Position:	10
5. Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes	10
a) EU-Vorgabe:	10
b) Umsetzung in Deutschland:	10
c) Belastungen für die Unternehmen:	11
d) DIHK-Position:	11
6. Chemikalien-Klimaschutzverordnung	11
a) EU-Vorgaben:	11
b) Umsetzung in Deutschland:	12
c) Belastungen für die Unternehmen:	12
d) DIHK-Position:	12

1. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

a) EU-Vorgaben:

- Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft 29. Juni 2000
- Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf vom 27. November 2000
- Richtlinie 2002/73/EG zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen vom 23. September 2002
- Richtlinie 2004/113/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen vom 13. Dezember 2004

b) Umsetzung in Deutschland:

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14.08.2006, zuletzt aktualisiert am 05.02.2009

Das Gesetz geht in einigen Punkten über die Forderungen der Europäischen Richtlinien hinaus.

1. Die Gewerkschaften und Betriebsräte sollen nach § 17 Abs. 2 AGG bei Verstoß des Arbeitgebers gegen die arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsätze ein eigenständiges Klagerecht erhalten, das auch dann besteht, wenn der Diskriminierte gar nicht die Verletzung eigener Rechte geltend machen will.
2. Im Zivilrecht wird der Anwendungsbereich unverändert über Richtlinien hinaus zusätzlich auf die Merkmale „Religion, Behinderung, Alter und sexuelle Identität“ erstreckt.
3. Die Sanktionen in § 15 AGG (Entschädigung und Schadenersatz) schießen über das Ziel hinaus. Unsere Forderung, den Entschädigungsanspruch auf drei Monatsgehälter zu begrenzen, wurde nur für den Fall der Einstellung erfüllt. Bei Benachteiligungen im Zusammenhang mit Beförderungen, Versetzungen oder anderen Personalentscheidungen, die keine Einstellungen darstellen, gilt die Entschädigungsobergrenze folglich nicht.
4. § 7 Abs. 1, 2. Halbsatz AGG umfasst weiterhin den Versuch eines Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot. Der Arbeitnehmer soll also auch dann Schadenersatzansprüche etc. geltend machen können, wenn die Merkmale wegen derer er angeblich diskriminiert worden ist, bei ihm gar nicht vorliegen.
5. In § 3 Abs. 1 AGG wird keine Erheblichkeitsschwelle aufgenommen. Wir hatten gefordert, dass eine unmittelbare Benachteiligung nur vorliegt, wenn eine Person wegen eines in § 1 genannten Grundes in erheblicher Weise oder wiederholt eine weniger günstige Behandlung erfährt (...). Diese Einschränkung erscheint uns erforderlich, um die Erfüllung des Tatbestandes der Benachteiligung nicht von subjektiven Empfindlichkeiten abhängig zu machen und um Missbrauch vorzubeugen.
6. Dem persönlichen Anwendungsbereich unterfallen die „arbeitnehmerähnlichen Personen“ (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AGG). Auch die Streichung von § 6 Abs. 1 S. 2 AGG bzw. eine Klarstellung, dass Arbeitnehmer nur unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses geschützt sind, ist nicht erfolgt.

c) Belastungen für die Unternehmen:

Der Bürokratieaufwand ist bereits aufgrund der europäischen Vorgaben enorm, wenn man als Unternehmer gegen unberechtigte Vorwürfe von Diskriminierung gewappnet sein will – dies ergibt sich vor allem aus der Beweislastverteilung:

- rechtliche Überprüfung jeder Stellenausschreibung,
- ordnungsgemäße Vorauswahl von Bewerbungsunterlagen,
- Kopie aller Bewerbungsunterlagen (+ Archivierung für mind. 2-3 Monate),
- Bewerberauswahlgespräch mit 2 Unternehmensvertretern,
- Absageschreiben mit beweisbarem Zugang (Postzustellungsurkunde wäre die sicherste Lösung, ist aber zu aufwendig und zu teuer),
- Überprüfung aller Abläufe im Unternehmen, bei denen zwischen Arbeitnehmern differenziert wird,
- Überprüfung von Betriebsvereinbarungen (kritisch ist vor allem das Kriterium „Alter“),
- Überprüfung von Internetauftritt/Imagebroschüren auf Indizien (nur junge Leute abgebildet?),
- Schulung aller Mitarbeiter (Aufwand: mind. ½ h/Mitarbeiter – in dieser Zeit könnte sonst produktiv gearbeitet werden)
- Es gibt Fälle, in denen sich sog. Scheinbewerber auf Stellen bewerben, bei denen klar ist, dass sie abgelehnt werden, um dann Ansprüche anzumelden und abkassieren zu können.

Durch die nationale Umsetzung ergibt sich für die Unternehmen zusätzlicher Verwaltungsaufwand:

Im gesamten zivilrechtlichen Bereich hätte man in Bezug auf die über die Richtlinie hinausgehenden Merkmale („Religion, Behinderung, Alter und sexuelle Identität“) keine zusätzlichen Prüf- und Beweisobliegenheiten und kein weitergehendes Prozessrisiko. Die fehlende Entschädigungsobergrenze kann zu enormen Klageforderungen und entsprechenden Streitwerten führen, wenn z. B. bei einer abgelehnten Beförderung das höhere Arbeitsentgelt ohne die entsprechende Gegenleistung des Arbeitnehmers bis zum Renteneintrittsalter gefordert wird und möglicherweise sogar gezahlt werden muss.

d) DIHK-Position:

Die Unternehmen sind verunsichert, weil das Gesetz eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe enthält. Von Anfang an wurden außerdem Bedenken geäußert, ob überhaupt alles, was im AGG steht, europakonform ist. So sagt das AGG in § 2 Abs. 4 „Für Kündigungen gelten ausschließlich die Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Kündigungsschutz“.

Nach den europäischen Richtlinien müssen aber auch die Beendigungen von Arbeitsverhältnissen ohne Benachteiligungen stattfinden. Das Arbeitsgericht Osnabrück hat geurteilt, dass diese AGG-Passage nicht europarechtskonform sei und hat das AGG auch auf Kündigungen angewandt. Das ist für keinen Unternehmer nachvollziehbar.

Die ausführliche DIHK-Stellungnahme im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum AGG finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner:

RA Hildegard Reppelmund, DIHK Berlin, Tel. +49/30-20308-2702

RA Dr. Christian Groß, DIHK Berlin, Tel. +49/30-20308-2723

2. Widerrufsrechte für Verbraucher im Fernabsatz

a) EU-Vorgabe:

Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (Fernabsatzrichtlinie) vom 20. Mai 1997

Die Richtlinie regelt, dass Verbraucher bestimmte Vertragsinformationen vor dem Abschluss eines Vertrages im Fernabsatz in klarer und verständlicher Weise erhalten müssen. Allerdings können die Lieferung von Zeitschriften und die Erbringung von Wett- und Lotteriedienstleistungen von den im Fernabsatz vorgesehenen Widerrufsmöglichkeiten ausgenommen werden.

b) Umsetzung in Deutschland:

Bis zum 03.08.2009 galt in Deutschland genau die in der Richtlinie vorgesehene Ausnahme vom Widerrufsrecht für Zeitschriften und Wett- und Lotteriedienstleistungen.

Jetzt gibt es aber das Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Betriebsformen vom 04.08.2009.

Das Gesetz sieht vor, dass auch für die Lieferung von Zeitschriften und die Erbringung von Wett- und Lotteriedienstleistungen ein Widerrufsrecht gelten soll, wenn der Vertrag über Telefonwerbung zustande gekommen ist.

c) Belastungen für die Unternehmen:

Der Kunde kann die geschuldete Leistung vollumfänglich in Anspruch nehmen und später den Vertrag widerrufen, so dass er die Leistungen letztlich kostenfrei erhalten würde. Der Verkäufer erhält gleichzeitig einen Gegenstand zurück, der für ihn wirtschaftlich weitgehend wertlos geworden ist. Vor diesem Hintergrund ist die Rückausnahme speziell für telefonische Fernabsatzverträge aus unternehmerischer Sicht unverhältnismäßig. Die damit verbundene Belastung der deutschen Unternehmen bedeutet eine erhebliche Benachteiligung gegenüber ihren europäischen Wettbewerbern.

Mit Blick darauf, dass speziell die deutschen Fernabsatzvorschriften angesichts ihrer Komplexität bereits derzeit kaum noch handhabbar sind, muss zum anderen beachtet werden, dass nicht durch weitere Einzelfallmaßnahmen bzw. Rückausnahmen die Gesetzeslage heillos verkompliziert wird. Für seriös arbeitende Unternehmer wird der telefonische Kommunikationsweg faktisch stillgelegt bzw. sie werden über Gebühr mit zusätzlichen Pflichten und zusätzlicher Bürokratie belastet.

d) DIHK-Position:

Vertragsrechtliche Konsequenzen treffen die Falschen, wenn sie nicht nur bei unzulässiger Telefonwerbung, sondern auch bei Telefonwerbung mit Einwilligung des Angerufenen Anwendung finden sollen. Die Ausweitung des Widerrufsrechts führt zu erhöhter Missbrauchsanfälligkeit, da gerade Zeitschriften/Zeitungen durch einmaliges Lesen innerhalb der Widerrufsfrist vom Verbraucher in vollem Umfang genutzt und nach Rückgabe für den Händler nicht mehr weiterverkaufbar sind. Auch das Widerrufsrecht bei Wett- und Lotteriedienstleistungen ist sinnwidrig, wenn sich bei der Auslosung herausstellt, dass das Los eine Niete war bzw. die gesetzten Zahlen nicht gezogen wurde, und dann der Losinhaber/Lottospieler den Vertrag widerrufen kann.

Die DIHK-Stellungnahme finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner:

RA Hildegard Reppelmund, DIHK Berlin, Tel. +49/30-20308-2702

RA Dr. Christian Groß, DIHK Berlin, Tel. +49/30-20308-2723

3. Verbraucherschutz im Finanzdienstleistungsbereich

a) EU-Vorgaben:

- Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) vom 21.04.2004

Die MiFID-Richtlinie soll entsprechend der Mitteilung der Europäischen Kommission zum Anlegerschutz bei Kleinanlegerprodukten vom 30. April 2009 bis Ende des Jahres 2009 überarbeitet werden. Sie regelt derzeit keine Dokumentationspflichten für Anlageberater.

- Richtlinie 2009/65 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

Die OGAW-Richtlinie verpflichtet die Industrie, ihren Kunden ein max. zweiseitiges Dokument mit den wesentlichen Produktinformationen (Key Investor Documents) an die Hand zu geben. Auf diese Weise sollen Art und Risiko des Wertpapiers transparenter gemacht und dem Kunden die Investitionsentscheidungen erleichtert werden. Die Einzelheiten des Produktinformationsblattes werden derzeit im Rahmen des Komitologieverfahrens durch den Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR) erarbeitet.

b) Umsetzung in Deutschland:

Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung vom 03.07.2009

Das Gesetz regelt u. a. für Anlageberater eine umfangreiche Dokumentationspflicht des Beratungsgesprächs, ohne die Möglichkeit des Kunden darauf zu verzichten.

c) Belastungen für die Unternehmen:

Die zeit- und kostenaufwendige Dokumentation des Beratungsgesprächs muss durchgeführt werden, auch wenn z. B. ein kundiger Anleger gar kein Interesse daran hat. Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband (DSGV) hat ermittelt, dass die Einführung einer zwingenden Dokumentationspflicht alleine für die Sparkassen zu jährlichen Mehrkosten von schätzungsweise 100 Mio. Euro führt. Die Regelung des Anlegerschutzes in Deutschland kommt zudem zur falschen Zeit, da entsprechende Regeln aufgrund der anstehenden Überarbeitung der MiFID-Richtlinie ohnehin in Kürze erneut angepasst werden müssten. Dadurch entsteht Rechtsunsicherheit für Verbraucher und Unternehmen sowie unnötige Bürokratie.

d) DIHK-Position:

Der DIHK unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, das Vertrauen der Anleger wieder herzustellen. Er lehnt jedoch nationale Alleingänge ab. Vielmehr sollten Antworten auf die derzeitige Vertrauenskrise mittels europäischer Regeln gesucht werden. Andernfalls drohen Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil deutscher Unternehmen. Die europaweite Verpflichtung in der OGAW-Richtlinie, Anlegern ein kurzes Produktinformationspapier zur Verfügung zu stellen, ist in diesem Zusammenhang sinnvoll, wobei auf zu vereinfachende und damit irreführende Kennzeichnung (Ampel-Kennzeichnung) verzichtet werden sollte. Eine generelle Verpflichtung zur Erstellung einer Dokumentation ohne Ausnahmemöglichkeit geht nach Einschätzung des DIHK über das Ziel hinaus. So zeigen die Erfahrungen mit der Reform des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), dass Versicherungskunden die Dokumentationspflichten der Vermittler zum Teil als äußerst lästig empfinden. Der Kunde sollte deshalb die Möglichkeit haben, auf die Dokumentation des Gesprächs zu verzichten.

Die DIHK-Stellungnahme finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner: RA Jochen Clausnitzer, DIHK Brüssel, Tel. +32/2 286-1620

4. Reform des Versicherungsvertragsrechts

a) EU-Vorgaben:

Versicherungsvermittlerrichtlinie 2002/92/EG, Fernabsatzrichtlinie 97/7/EG

Die Versicherungsvermittlerrichtlinie regelt, dass Versicherungsvermittler in ein öffentlich zugängliches Register einzutragen sind. Ferner bedarf es einer Erlaubnis. Weiterhin ist über die Beratung des Kunden ein Beratungsprotokoll zu erstellen.

b) Umsetzung in Deutschland:

Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts (VVG) vom 23. November 2007
VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV) vom 18. Dezember 2007

Die deutschen Vorschriften gehen in vielen Punkten über europäische Vorgaben hinaus:

- Vertragsnehmern muss bei Vertragsschluss, das auf den Versicherungsvertrag anwendbare Recht mit den Vertragsunterlagen ausgedruckt übergeben werden, § 1 Abs. 1 Nr. 17 VVG-InfoV.
- Bei Telefongesprächen treffen den Unternehmer vielfältige über die Fernabsatzrichtlinie hinausgehende Informationspflichten, § 5 VVG-InfoV.
- Zu §§ 6,7 VVG-InfoV (Beratungs- und Informationspflichten des Versicherers): Bei den Beratungspflichten geht der Entwurf über die Vorgaben der EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie hinaus und schafft **unnötige bürokratische Hürden**.
- Zu § 7 VVG (Informationen der Versicherungsnehmer): Aus Verbraucherschutzgründen wird gefordert, das bisher in Deutschland gültige Policenmodell abzuschaffen. Eine Maximalversorgung des Versicherungsnehmers mit Informationsmaterialien führt nicht zwangsläufig zu einem höheren Grad an Informiertheit und schafft stattdessen **unnötigen bürokratischen Aufwand**.

Die ab dem 1. Juli 2008 zwingend anzuwendende VVG-InfoV verpflichtet Versicherungsunternehmen u. a. bei Lebens- und Krankenversicherungen zur Offenlegung der Abschlusskosten. Die Abschlusskosten müssen individuell für jeden Vertrag ausgerechnet werden, was einen erheblichen Bürokratie- und Kostenaufwand verursacht.

c) Belastungen für die Unternehmen:

Bei jedem einzelnen Vertrag müssen die Gesetzestexte wie das VVG, die VVG-InfoV und auch die RVO (Reichsversicherungsordnung) mit abgedruckt werden. Dadurch entsteht ein erheblicher Papier- und Materialverbrauch, der dem Ziel der Bundesregierung, die Umwelt zu schonen, diametral widerspricht. Hinzu kommt, dass die Transaktionskosten erhöht werden; Kosten die letztlich der Verbraucher zu tragen hat.

Bei Telefongesprächen muss der Vermittler – anders als in der durch das Europäische Recht vorgegeben – u. a. über seine ladungsfähige Anschrift, die Namen der vertretungsberechtigten Personen, die Registernummer und der Name des Handelsregisters informieren. Dies führt dazu, dass das Telefongespräch sich auch für den Verbraucher ungewollt in die Länge zieht.

Die Notwendigkeit, Allgemeine Versicherungsbedingungen (AGV) rechtzeitig vor dem Vertragsabschluss (Abschaffung des Policenmodells) auszuhändigen, bedeutet einen erheblichen Bürokratieaufwand, da unter Umständen ein weiteres Beratungsgespräch erforderlich

wird. Dies führt nicht zwingend zu einer optimalen und fundierten Information des Kunden, zieht dafür aber höhere Kosten für den Versicherer nach sich.

Die ab dem 1. Juli 2008 zwingend anzuwendende VVG-InfoV verpflichtet Versicherungsunternehmen u. a. bei Lebens- und Krankenversicherungen zur Offenlegung der Abschlusskosten. Die Abschlusskosten müssen individuell für jeden Vertrag ausgerechnet werden, was einen erheblichen Bürokratie- und Kostenaufwand verursacht. Die Regelung geht zudem über die auf Vollharmonisierung abzielenden EU-Richtlinien in den verschiedenen Bereichen des Versicherungsrechts hinaus. Deshalb stehen die Vorschriften auch europarechtlichen Regelungen entgegen (vgl. EuGH EuGH, RS. 386/00 - Urteil vom 5.3.2002 - Axa Royale)

d) DIHK-Position:

Das Gesetz sieht vor, dass das bisher in Deutschland gültige Policenmodell abgeschafft wird. Die relevanten europäischen Richtlinien fordern eine Information vor Vertragsschluss bzw. rechtzeitig vor Bindung des Kunden. Demgegenüber ergibt sich aus ihnen keine Festlegung bezüglich der Ausgestaltung des Vertragsschlusses. Zentral hierbei ist, dass der Versicherungsnehmer die Informationen vor Eintritt einer Bindung bzw. vor Vertragsschluss erhält. Das Policenmodell berücksichtigt diese Vorgabe. Aus diesem Grund ist eine Veränderung der nationalen Rechtsvorschriften nicht notwendig.

Ferner unterstützt der DIHK die in dem Entwurf der VVG-InfoV vorgesehene Einführung eines Informationsblattes. Dieses bietet den Verbrauchern die Möglichkeit, einen schnellen Überblick über den Inhalt des Vertrages zu erhalten. Die Erfahrung zeigt, dass die in der Regel umfangreichen Allgemeinen Vertragsbedingungen häufig nicht gelesen werden, Kurzübersichten hingegen schon.

Es sollten keine zu detaillierten Angaben wie Modellrechnungen oder Prämienzusammensetzung gemacht werden. Diese Informationen müssen dem Kunden ohnehin übergeben werden, eine Einbeziehung in ein Informationsblatt ist folglich nicht erforderlich.

Ansprechpartner: RA Jochen Clausnitzer, DIHK Brüssel, Tel. +32/2 286-1620

5. Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

a) EU-Vorgabe:

Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr vom 24. Oktober 1995

Die Richtlinie geht von einem Grundsatz der Angemessenheit, nämlich der Abwägung bestehender, widerstreitender Interessen im Bereich des Datenschutzes aus.

b) Umsetzung in Deutschland:

Gesetze zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes vom 18.5.2001 und vom 14.8.2009

Die Neuregelung des § 28 Abs. 3 geht über die Anforderungen des Art. 14 und des Erwägungsgrunds 30 der Richtlinie 95/46/EG hinaus. So sieht die deutsche Regelung vor, dass die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten ohne Einwilligung des Betroffenen grundsätzlich verboten ist.

c) Belastungen für die Unternehmen:

Alle Unternehmen, die Informations- und Marketinginitiativen in Richtung Verbraucher ergreifen wollen, müssen nun grundsätzlich die Einwilligung dazu einholen. Hierdurch entstehen ihnen hohe Kosten. Zudem erfordert dies einen enormen Zeitaufwand. Der Wettbewerb wird dadurch erheblich eingeschränkt. Insbesondere Existenzgründer, die noch keinen eigenen Kundenstamm haben, sind an der werblichen Kommunikation mit Verbrauchern erheblich gehindert.

d) DIHK-Position:

Der DIHK lehnt die gesetzliche Regelung zur Einwilligung ab. Zwar besteht für die Unternehmen die Möglichkeit, legale Werbemaßnahmen zu treffen, indem die Angabe der verantwortlichen Stelle als Alternative vorgesehen ist, doch stellt dies keine adäquate Alternative dar.

Ansprechpartnerin:

Annette Karstedt-Meierrieks, DIHK Berlin, Tel. +49/30-20308-2706

6. Chemikalien-Klimaschutzverordnung

a) EU-Vorgaben:

- Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase
- Verordnung (EG) Nr. 303/2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 – der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Unternehmen und Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate
- Verordnung (EG) Nr. 304/2008 zur Festlegung — gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates — der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Unternehmen und Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Brandschutzsysteme und Feuerlöscher sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate
- Verordnung (EG) Nr. 305/2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 – der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Personal, das Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Rückgewinnung bestimmter fluoriertes Treibhausgase aus Hochspannungsschaltanlagen ausübt sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate
- Verordnung (EG) Nr. 306/2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 – der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Personal, das bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende Lösungsmittel aus Ausrüstungen rückgewinnt sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate
- Verordnung (EG) Nr. 307/2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 – der Mindestanforderungen für Ausbildungsprogramme sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Ausbildungsbescheinigungen für Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende Klimaanlage in bestimmten Kraftfahrzeugen

Die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 regelt die Reduzierung von Emissionen verschiedener fluoriertes Treibhausgase entsprechend dem Kyoto-Protokoll. Die Verordnungen (EG) Nrn.

303/2008 bis 307/2008 ergänzen diese Verordnung um Vorschriften für die Ausbildung von Personen, die mit fluorierten Treibhausgasen umgehen. Diese müssen zukünftig eine Sachkundeprüfung ablegen bzw. einen speziellen Lehrgang absolvieren.

b) Umsetzung in Deutschland:

Die Verordnungen gelten zwar direkt in den Mitgliedstaaten und benötigen daher an sich keine Umsetzung. Allerdings enthalten sie Bestimmungen, die die Mitgliedstaaten auffordern, recht allgemein gehaltene Vorschriften noch zu konkretisieren. Aus diesem Grund ist eine Umsetzung mithilfe einer Verordnung nötig.

c) Belastungen für die Unternehmen:

Die Chemikalien-Klimaschutzverordnung legt in zwei Fällen verbindliche Zulassungsvoraussetzungen für die neuen Sachkundeprüfungen fest („technische oder handwerkliche Ausbildung“), die die europäische F-Gase-Verordnung (VO (EG) 842/2006) nicht fordert. Dadurch stellt Deutschland eine höhere Hürde für den Zugang zu den von der Verordnung reglementierten Tätigkeiten auf, als dies andere europäische Länder tun. Als Folge dieser höheren Hürde dürfen Praktiker mit langjähriger Berufserfahrung ohne formale Ausbildung im entsprechenden Bereich nicht zur Prüfung zugelassen werden und folglich ab 4. Juli 2009 bestimmte Tätigkeiten nicht mehr ausüben. Deutsche Unternehmen haben dadurch, dass sie ihre Mitarbeiter ohne formalen Ausbildungsabschluss nicht in diesem Bereich weiter beschäftigen können, gegenüber Unternehmen aus anderen europäischen Ländern einen Wettbewerbsnachteil.

Darüber hinaus schreibt die Chemikalien-Klimaschutzverordnung für den Spezialfall der Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen aus nicht stationären (mobilen) Einrichtungen ebenfalls den Erwerb einer Sachkundebescheinigung vor, obwohl hierfür nach der F-Gase-Verordnung nur „angemessen ausgebildetes Personal“ vonnöten wäre. Für die deutschen Unternehmen bedeutet dies wieder eine höhere Hürde als in anderen europäischen Ländern. Denn dort genügt eine technische Ausbildung ohne weitere Sachkundeprüfung. Die höhere Anforderung hat zur Folge, dass die Unternehmen ihr Personal für den Erwerb der Sachkunde und die Prüfung freistellen und auch die Kosten dafür übernehmen müssen, obwohl diese Qualifizierung aus europarechtlicher Sicht nicht erforderlich wäre. Insbesondere für die Betriebe, die ausschließlich diesen Spezialfall der Rückgewinnung von Treibhausgasen anbieten, ist dies unnötige Bürokratie.

d) DIHK-Position:

Der DIHK lehnt die zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Sachkundeprüfungen ab. Auch im Sinne des Fortbestandes kleiner Betriebe, die die betroffenen Tätigkeiten bislang ohne formalen Abschluss durchführen, kann diese Hürde nicht gewollt sein. Um durch die zusätzlichen Anforderungen nicht Existenzen zu vernichten, müsste zumindest eine Regelung, nach der auch langjährige Berufserfahrung die Zulassung zur Prüfung ermöglicht, in die Verordnung aufgenommen werden.

Das zusätzliche Vorschreiben einer Sachkundeprüfung für Tätigkeiten, die nicht mit einem hohen Gefahrenpotenzial verbunden sind, ist überflüssig und sollte zurückgefahren werden.

Ansprechpartnerin: RAin Dr. Bettina Wurster, DIHK Brüssel, Tel. +32/2 286-1663